

Stellungnahme der Spielbankgemeinde Dortmund zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „SpielbG NRW“ (DS-Nr.: 17/8796)

Stichwort: Spielbankgesetz

Sehr geehrter Herr Börschel,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.03.2020 möchte ich für die Stadt Dortmund folgende Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf abgeben:

Zur im Rahmen der Privatisierung der Spielbanken in NRW notwendigen Änderung des Spielbankgesetzes NRW (SpielbG NRW) besteht aus Sicht der Stadt Dortmund noch Klärungsbedarf bezüglich einiger Punkte.

Zunächst möchte ich anmerken, dass die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde Dortmund an den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbank „Hohensyburg“ erfreulicherweise unverändert bei 12% der Bruttospielerträge verbleibt. Dies geht aus § 13 der GlücksspielVO NRW hervor. In dem neuen Gesetzesentwurf wird in § 26 SpielbG NRW die Zuständigkeit zum Erlass derartiger Rechtsverordnung weiterhin dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium zugesprochen. Da die GlücksspielVO NRW nach § 16 jedoch mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft tritt, stellt sich die Frage, wie der Gemeindeanteil anschließend geregelt wird.

Aus Sicht der Stadt Dortmund ist daher wünschenswert, dass bereits im Zuge des Gesetzesentwurfs (DS-Nr.: 17/8796) eine Zusage gemacht wird, dass der Gemeindeanteil der Spielbankgemeinden auch nach Ablauf des Jahres 2022 bei 12% der Bruttospielerträge verbleibt. Zumindest eine Absenkung des Gemeindeanteils müsste in jedem Fall verbindlich ausgeschlossen werden. Die Stadt Dortmund würde überdies eine verbindliche Aufnahme des prozentualen Gemeindeanteils in den Gesetzesentwurf dem Verweis auf eine zu erlassende Rechtsverordnung vorziehen.

Eine derartige Zusage ist im Zuge der Haushaltsplanaufstellung unerlässlich, da die Einnahmen aus der Spielbankabgabe einen großen Anteil der Gemeindefinanzierung ausmachen und die Stadt Dortmund insoweit Planungssicherheit benötigt.

Aus Ertragsicht ergibt sich die größte Änderung durch den Gesetzesentwurf bei dem Wechsel von der Gewinnabschöpfung (§ 14) zur Gewinnabgabe (§ 21). Nach der Altregelung wurde der Gewinn der Spielbanken nahezu vollständig abgeschöpft. Die Neuregelung knüpft nunmehr an das Prinzip der Leistungsfähigkeit des Konzessionsnehmers an, sodass künftig eine angemessene Rendite zur Abgeltung des unternehmerischen Risikos verbleiben soll.

Aus meiner Sicht ergeben sich dadurch Mindereinnahmen beim Land im Vergleich zur bisherigen Regelung. Über die Gewinnabgabe wäre künftig auch eine Kompensation neuer bzw. verlustbringender Standorte möglich und würde zu weiteren Einnahmeverlusten des Landes führen. Deshalb sehe ich die Gefahr der parallelen Absenkung des Gemeindeanteils, wobei dieser zunächst nicht von der Gewinnabgabe abhängig ist. **Insoweit stellt sich mir auch die Frage, woraus sich aus Sicht des Landes NRW der Mehrwert der Gesetzesänderung ergibt?**

Darüber hinaus fordert die Stadt Dortmund eine Standortsicherung für die Spielbank Hohensyburg. Nach § 2 II des Gesetzesentwurfs kann das zuständige Ministerium die Spielbankstandorte durch Rechtsverordnung festlegen. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass davon ausgegangen werden kann, dass die derzeitigen vier

Standorte in NRW bestehen bleiben. Diese Aussage ist aus Sicht der Stadt Dortmund nicht ausreichend. Vorrangiges Ziel muss die Erhaltung der Arbeitsplätze an den bisherigen Standorten und die Sicherung der Einnahmeanteile der Standortgemeinden sein. Dass eine Standortschließung nach § 6 nur vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Ministerium erfolgen kann, ist insoweit nicht hinreichend verbindlich aus Sicht der Stadt Dortmund. Der Gesetzesentwurf sowie die zugehörige Begründung greift die Belange der Beschäftigten an den derzeitigen Standorten bisher nicht auf.

Hinsichtlich der Umstellung von der Systematik der Gewinnabschöpfung zur Gewinnabgabe ist m.E.n. noch zu regeln, wie mit den bisher bereits gebildeten **Stabilisierungsrücklagen** umzugehen ist. Müssen diese Rücklagen nunmehr aufgelöst werden?

Der Gesetzesentwurf sichert über eine **Interimskonzession** nach § 18 die Bestands- und Fortführungsgarantie von vier Spielbanken in NRW ab. Hier wären weitere Erläuterungen wünschenswert, wie im Fall einer Unzuverlässigkeit des Konzessionsnehmers die sofortige tatsächliche Fortführung des Spielbankbetriebs praktisch umgesetzt werden könnte?

Schließlich halte ich die Teilnahme eines Vertreters jeder Standortgemeinde an den Sitzungen des nach § 8 vorgesehenen **ordnungspolitischen Beirats** für sinnvoll.

Ich würde mich freuen, wenn die Anmerkung der Stadt Dortmund in die weiteren Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses einfließen würden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>. Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO₂.